



**Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

Nr. 43/2005

160.01

**Neuorganisation der Pensionsversicherung der Mitglieder
des Stadtrates von Chur**

Antrag

1. Die Verordnung über die Pensionsversicherung der Stadträte vom 25. November 1983 (RB 264) wird aufgehoben.
2. Die neue Verordnung über die Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates wird genehmigt. Sie tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Zusammenfassung

Als Folge der Aufhebung des Leistungsplans beim Personal (vgl. Botschaft Nr. 42/2005) muss auch die Verordnung über die Pensionsversicherung der Stadträte komplett revidiert werden, weil diese beiden Erlasse eng miteinander verknüpft sind. Auch hier würden die veränderten Parameter ohne Gegenmassnahmen zu einem unverhältnismässig starken Anstieg der Kosten führen. Durch Leistungsreduktionen, höhere Einkaufsbeiträge beim Eintritt sowie höhere Beiträge der Versicherten sollen die Kosten eingedämmt werden.



Bericht

1. Ausgangslage

1.1 Wesen der Vorsorge für Stadträte

Bei der Pensionsversicherung der vollamtlichen Mitglieder des Stadtrates von Chur (PV Mitglieder Stadtrat) vom 25. November 1983 handelt es sich um einen speziellen Vorsorgeplan der Pensionsversicherung (PV) der Stadt Chur. Der Plan umfasst die Absicherung der Risiken Tod, Invalidität und Alter. Diese Risiken sind praktisch vollständig bei der Swiss Life versichert (Ausnahmen: Pensionierten-Kinderrente, die Invalidenzusatzrente und die Anpassung an die Teuerung).

Zusätzlich erwerben die Mitglieder des Stadtrates einen Anspruch auf ein Ruhegehalt. Dieses wird ab dem Amtsrücktritt bis zum Anspruch auf Altersleistungen per Alter 65/64 ausbezahlt. Das Ruhegehalt bildet nicht Bestandteil des Kollektivlebensversicherungsvertrags mit der Swiss Life. Die Ruhegehaltsregelung liegt darin begründet, dass die Mitglieder des Stadtrates vollamtlich angestellt sind, aber infolge Amtszeitbeschränkung nach 12 Jahren - meist vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters - ausscheiden müssen.

Diesem Vorsorgeplan gehören zurzeit an:

- die drei aktiven Stadträte
- zwei Stadträte im Stadium des Ruhegehalts

Erreichen die Mitglieder des Stadtrates das Rentenalter, so werden die Altersrenten nach den Bedingungen der Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur (PV Personal) ausgerichtet.

Die Rechtsgrundlagen für die Pensionsversicherung der vollamtlichen Mitglieder des Stadtrates sind:

- die Verordnung über die Pensionsversicherung der Stadträte vom 25. November 1983 (RB 264) und
- subsidiär die Verordnung über die PV Personal (Leistungsplan, RB 261a) vom 29. August 1996 (inkl. Nachträge vom 12. November 1998)

Im Rahmen der Revision der Verordnungen über die PV Personal beantragt die Versicherungskommission der Pensionsversicherung, den Leistungsplan für das Personal aufzuhe-



ben (vgl. Botschaft Nr. 42/2005). Dies bedingt für den Stadtrat eine vollständig neue Verordnung.

Für die PV Mitglieder Stadtrat wird keine eigenständige Rechnung geführt. Vermögen und Verpflichtungen sind in der Gesamtrechnung der Pensionsversicherung der Stadt Chur enthalten.

1.2 Geltender Leistungsplan

Die PV Mitglieder Stadtrat umfasst zurzeit folgende Leistungen:

Risiken	PV Mitglieder Stadtrat	Bemerkungen
Versicherter Lohn	AHV-Lohn ohne Zulagen ./ Koordinationssabzug (Koordinationssabzug = 50 % der maximalen AHV-Rente)	Analog Regelung Personal
Altersrücktritt: 65	Altersrente: Pro Amtsjahr 4 % Rentensatz, ergibt nach drei Amtsperioden und 12 Jahren → maximal 48 % des versicherten Lohnes	Keine Kapitaloption
Invalidität	Gleich wie die per Schlussalter erreichbare Altersrente	
Hinterlassene	Witwenrente = 60 % der Altersrente Waisenrente = 15 % der Altersrente	
Todesfall	Todesfallkapital = 500 % der Altersrente	Analog Regelung Leistungsplan Personal

Diese Leistungen sind versichert ab Alter 65/64 bzw. bei Invalidität oder Tod der versicherten Person.

Da die Mitglieder des Stadtrates von Chur im Vollamt arbeiten und einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren unterliegen, erwerben sie zusätzlich zur Altersleistung ab Alter 65/64 Anspruch auf ein Ruhegehalt. Das Ruhegehalt wird ab dem Amtsrücktritt bis zum Erreichen des Anspruchs auf Altersrente im Alter 65/64 ausgerichtet. Es beträgt 4 % der versicherten Besoldung für jedes zurückgelegte Amtsjahr, also gleich viel wie die Altersrente. An dieses Ruhegehalt müssen sich die zurückgetretenen Mitglieder des Stadtrates das Erwerbseinkommen anrechnen lassen, welches zusammen mit dem Ruhegehalt 100 % der effektiven Besoldung eines amtierenden Mitglieds des Stadtrates oder einer Stadtpräsidentin bzw. eines Stadtpräsidenten übersteigt. Das Ruhegehalt sowie die Beiträge für die Absicherung der



Invaliden- und Hinterlassenenrisiken wurden bisher von der PV Personal finanziert. Nur in wenigen Fällen musste diese Leistung voll bezahlt werden. Die meisten ehemaligen Stadträte fanden nach dem Amtrücktritt bis zum Altersrücktritt Erwerbsmöglichkeiten, so dass die Pensionsversicherung nur teilweise bzw. gar nicht belastet wurde.

1.3 Kosten / Finanzierung

Bisher waren die neu gewählten Mitglieder des Stadtrates verpflichtet, sich wie folgt in die Pensionsversicherung einzukaufen:

- für jedes Jahr ab Alter 25 bis Alter 44 pro Jahr 2.5 % des versicherten Lohnes
- für jedes Jahr ab Alter 45 Jahre pro Jahr 5 % des versicherten Lohnes

Ab Aufnahme der Stadtratstätigkeit werden den Mitgliedern des Stadtrates, wie den übrigen Versicherten im Leistungsplan, Beiträge von 7 % des versicherten Lohns verrechnet, die Differenz zu den Gesamtkosten übernimmt die Stadt über die Rechnung der Pensionsversicherung der Stadt Chur. Diese Gesamtkosten sind vergleichsweise hoch, da innert 12 Jahren, zusammen mit dem Einkauf, eine Rente von 48 % des versicherten Lohnes zu finanzieren ist.

Für das Jahr 2004 ergaben sich im Rahmen der Rückversicherung (d.h. ohne Ruhegehalt) folgende Prämien:

Leistungen / Kosten 2004	PV Mitglieder Stadtrat	Bemerkungen
Sparprämie	Total Beiträge Fr. 246'119.--, davon Arbeitnehmerbeiträge Fr. 47'022.--	Stand 2004
Risikoprämie für Invalidität, Tod und Diverses	Fr. 97'721.--	Inkl. Risikoprämien für zurückgetretene Stadträte (zulasten Arbeitgeber)
Total Prämien	Fr. 343'840.--	Versicherte Lohnsumme Fr. 671'756.--
Teuerungszulagen auf Renten	Gleich wie für das gesamte Personal (vgl. Botschaft PV Personal Nr. 42/2005)	



2. Neuerungen bei der PV Mitglieder Stadtrat

Per 1. Januar 2006 muss die PV Personal an die neuen BVG-Bestimmungen angepasst werden. Die Versicherungskommission schlägt vor, den Leistungsplan für das Personal aufzuheben und die betroffenen Versicherten im neuen einheitlichen Beitragsplan weiterzuführen.

Unter dem Vorbehalt, dass den entsprechenden Anträgen zugestimmt wird, ist für den Stadtrat eine neue Verordnung zu erlassen. Diese neue Verordnung stützt sich auf die bisherigen Regelungen des Leistungsplans, übernimmt aber sinngemäss die Neuerungen des neuen einheitlichen Vorsorgeplans für das Personal.

Die Versicherungskonditionen bei der Swiss Life wurden per 1. Januar 2005 an die Kapitalmarkt- und an die demografischen Bedingungen wie folgt angepasst:

- Reduktion des technischen Zinssatzes für die drei Jahre 2005 bis 2007 auf 2.25 % (bis 2004: 3.5 %).
- Einbezug der verlängerten Lebenserwartung (tiefere Umwandlungssätze) und höheren Invaliditätsrisiken.

Für das Jahr 2005 betragen die Jahresprämien der Swiss Life insgesamt Fr. 469'779.-- (inkl. Risikoabsicherung für Mitglieder des Stadtrates im Stadium des Ruhegehalts). Im Vergleich mit dem Jahr 2004 entspricht diese Prämie 136.6 %, verglichen mit dem Jahr 2003 sogar 167.5 %.

Um den technisch bedingten Kostenanstieg zu dämpfen, schlägt die paritätische Kommission für die PV Mitglieder Stadtrat folgende Anpassungen vor:



Was	Bisher bis 31.12.2005	Neu ab 1.1.2006	Bemerkungen
Versicherte Besoldung, Koordinationsabzug	AHV-Lohn ohne Zulagen./. 50 % der max. AHV-Rente	AHV-Lohn ohne Zulagen ./ 75 % der max. AHV-Rente	Wie VO Personal Minderkosten: Fr. 13'057.--
Altersrente ab Alter 65/64	Bis maximal 48 % des versicherten Lohns	Unverändert	Pro Amtsjahr 4 % Rentensatz + Zweitrechnung nach VO Personal (wenn Freizügigkeitseinlage höher als Einkauf beim Eintritt)
Invalidenleistung	Maximal 48 % des Versi- cherten Lohns	40 % des versicherten Lohns	Wie VO Personal mit Zweitrechnung nach Beitragspri- mat (wenn Freizügigkeitseinlage höher als Einkauf beim Eintritt) Minderkosten: Fr. 10'584.--
Ehegattenrente	60 % der Altersrente	Unverändert + Lebenspartnerrente	Partnerschaftsrente und Wiederver- heiratung wie VO Personal
Invalidenkinder-/ Waisenrente	15 % der Altersrente (= 7.2 % vom vers. Lohn)	10 % vom vers. Lohn analog PV Personal	Analog PV Personal, keine Sonderre- gelungen nötig
Form der Leistung	Nur Rente	Kapital oder Rente nur für die Altersrente, Ruhegehalt nicht als Kapitalbezug möglich	Option Kapital/Rente wie VO Perso- nal für die Altersleistung
Todesfallkapital	500 % der Altersrente, abgestuft bis 5 Jahre nach Altersrücktritt	Verzicht auf Todesfallkapital	Minderkosten: Fr. 2'117.--
Beiträge	7 % des versicherten Lohns	9 % des versicherten Lohns	Minderkosten Fr. 13'177.--
Einkäufe per Eintritt	25 – 44: 2.5 % x versich. Lohn über 45: 5 % x vers- ich. Lohn	Freizügigkeitsleistung, mindestens 25 - 29: 2.5 % x versich.Lohn 30 - 34: 3.0 % x versich.Lohn 35 - 39: 3.5 % x versich.Lohn 40 - 44: 4.0 % x versich.Lohn 45 - 49: 4.5 % x versich.Lohn über 50: 5 % x versich.Lohn	Abzahlungsmodus möglich, wenn Freizügigkeitsleistung nicht genügt
WEF-Vorbezug Freizügigkeitsleistung	Praxis bisher nicht zugelas- sen	Neu möglich nur für Altersleis- tung, Höhe = Barwert der erworbenen Altersrente (bis Alter 50)	Nicht zulässig für Ruhegehalt, da nicht vorfinanziert
Zusammensetzung der Versicherungskom- mission PV Mitglieder Stadtrat	Verwaltungskommission PV Mitglieder Stadtrat: - Präsidentin bzw. Präsi- dent Gemeinderat (AG) - Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident (AN) - Präsidentin bzw. Präsi- dent der Versiche- rungskommission PV Chur (Vorsitz)	Versicherungskommission PV Stadträte: statt Präsident Gemeinderat, 1 Arbeitgeber- vertreter aus der Versiche- rungskommission für die PV Personal	Kontinuität
Ruhegehalt	Kürzung, wenn Ruhegehalt und Erwerbseinkommen > 100 % aktueller Lohn Mit- glied Stadtrat bzw. Stadt- präsidentin/Stadtpäsident	Anrechnung unverändert, Finanzierung zu Lasten des Arbeitgebers	kein WEF-Vorbezug, keine Freizügig- keitsleistung für Ruhegehaltsansprü- che, da nicht vorfinanziert



3. Folgekosten / Finanzierung des neuen Leistungsplans

	2003	2004	2005 bisherige Vorsorgepläne			2006 neue VO PV Mitglieder Stadtrat		
	Total	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total
Altersvorsorge	211'968	246'119	47'473	328'427	375'900	59'295	305'880	365'175
Risikoprämien	68'428	97'721	0	81'712	81'712	0	66'679	66'679
Kostenprämien	In Prämien enthalten			12'167	12'167		12'167	12'167
Gesamt In % der versicherten Lohnsumme	280'396 = 41.7 %	343'840 = 51.2 %	47'473	422'306	469'779 = 69.3 %	59'295	384'726	444'021 67.4 %
Versicherte Lohnsumme	671'755	671'756			678'186			658'836

Koordinationsabzug 2006: 75 % der max. AHV-Altersrente; angepasste Risikoleistungen im Jahr 2006; keine Übergangsregelungen (mit Basisdaten: Koordination Fr. 19'350.--, technischer Zins 2.25 %, Arbeitnehmer-Beiträge 9 % IV-Rente 40 %, ohne Todesfallkapital, Risikofaktoren 2005, ansonsten wie bisher); Kostenprämien wie 2005

Durch die vorgeschlagenen Massnahmen können die Kosten um Fr. 25'758.-- reduziert werden (Stand 2005). Durch die Erhöhung der Beitragssätze werden die aktiven Mitglieder des Stadtrates mit Fr. 13'177.-- pro Jahr zusätzlich belastet. Es verbleiben somit der Stadt als Arbeitgeberin ab 2006 noch Beiträge von voraussichtlich Fr. 384'726.-- (Minderkosten: Fr. 37'580.-- im Vergleich zu 2005; vgl. dazu Aufstellung in der Aktenaufgabe).

4. Stellungnahmen

Die Versicherungskommission für die PV Mitglieder Stadtrat ist der Auffassung, dass mit den vorgeschlagenen Massnahmen der technisch bedingte starke Kostenanstieg angemessen aufgefangen werden kann und die Mitglieder des Stadtrates sich mit der Beitragserhöhung, mit einem höheren Einkauf beim Eintritt und mit Leistungsreduktionen im Bereich der Risikoabsicherung in einem wesentlichen Umfang an den Mehrkosten beteiligen.

Die Kommissionsmitglieder hatten bei zwei Artikeln verschiedene Meinungen:

- *Freiwillige Leistungen (Art. 19 Abs. 1 Entwurf)*

Die Notwendigkeit von Art. 19 Abs. 1 wird in Frage gestellt. Gemäss diesem Absatz kann die Versicherungskommission in besonderen Härtefällen einer versicherten Person oder deren rentenberechtigten Hinterbliebenen zur Abwendung wirtschaftlicher Not für die Dauer des ordentlichen Rentenanspruchs oder vorübergehend zusätzliche Leistungen gewähren.



Die Kommission einigte sich, Abs. 1 zu belassen und den Gemeinderat darüber entscheiden zu lassen.

- *Arbeitgebervertretung (Art. 24 Entwurf)*

Zurzeit vertritt das Gemeinderatspräsidium die Arbeitgeberin in der Versicherungskommission der Mitglieder des Stadtrates. Neu wird vorgeschlagen, dass die Arbeitgebervertreter aus der Versicherungskommission des Personals eine Vertretung in der Kommission der Mitglieder des Stadtrates unter sich bestimmen. So könnte der jährliche Wechsel der Arbeitgebervertretung - mit jeweiliger neuer Einarbeitung - vermieden werden. Die Kommission einigte sich, den neuen Vorschlag dem Gemeinderat vorzulegen, dort zu behandeln und diesen bestimmen zu lassen.

Der Stadtrat wurde an verschiedenen Besprechungen über die Neuerungen in seiner Personalversicherung orientiert. Der Stadtrat ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen per 1. Januar 2006 ohne Übergangsregelungen einverstanden.

5. Umsetzung des neuen Vorsorgeplans

Die Planung ist darauf ausgerichtet, dass die neue Verordnung analog jener des Personals per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt werden kann.

Parallel zum legislativen Prozess wurde der Verordnungsentwurf zur Vorprüfung auch an die Stiftungsaufsicht des Kantons Graubünden versandt. Die kantonale Aufsicht wird die Verordnung definitiv aber erst genehmigen, wenn die Verhandlungen des Gemeinderates abgeschlossen sind. Es bleiben somit noch aufsichtsrechtliche Korrekturen vorbehalten.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 5. September 2005

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Christian Boner

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder



Anhang

- Entwurf der Verordnung über die Pensionsversicherung Mitglieder Stadtrat

Aktenauflage

- Verordnung über die Pensionsversicherung der Stadträte vom 25. November 1983 (RB 264)
- Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur (Leistungsplan, RB 261a) vom 29. August 1996
- Schreiben Versicherungskommission betreffend Revision der Verordnungen der Pensionsversicherung der Stadträte vom 25. Juli 2005
- Erklärung des Experten für Berufliche Vorsorge vom 3. August 2005
- Bericht der Finanzverwaltung des Kantons Graubünden vom 12. August 2005 (Aufsichtsbehörde BVG)
- Aufstellung über die Entwicklung der Versicherungsprämien 2004 - 2006 und Kostenminderung durch Revision



Stadt Chur

**Verordnung
über die Pensionsversicherung
der Mitglieder des Stadtrates
von Chur**

Gültig ab 1. Januar 2006



Inhaltsverzeichnis

	Art.	Seite
I. Einleitung		
Zweck / Grundlagen	1	7
Verwaltung der Pensionsversicherung	2	7
II. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe		
Versicherter Personenkreis / Zeitpunkt der Aufnahme	3	7
Alter / Rücktrittsalter	4	7
Invalidität	5	7
Versicherter Lohn	6	8
Auskunfts- und Meldepflicht	7	8
Auszahlung / Form fälliger Leistungen	8	9
Verhältnis zu anderen Versicherungen	9	10
Verpfändung und Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum	10	10
III. Altersleistungen / Ruhegehalt		
Altersrente	11	10
Ruhegehalt	12	11
Pensionierten-Kinderrenten	13	11
IV. Risikoleistungen		
Invalidenrente	14	12
Invaliden-Kinderrenten	15	12
Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	16	12
Waisenrente	17	14
Todesfallkapital	18	15
V. Zusatzleistungen		
Freiwillige Leistungen	19	15
VI. Finanzierung		
Beiträge / Beitragsbefreiung bei Invalidität	20	15
Eintrittsleistung	21	16
VII. Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses		
Anspruch auf Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)	22	17

VIII. Organisation

Organe	23.....	17
Zusammensetzung der Versicherungskommission PV Mitglieder Stadtrat	24.....	17
Geschäftsführung	25.....	18
Information / Einsprachen.....	26.....	18

IX. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen.....	27.....	18
Änderungen / Abweichungen.....	28.....	18
Inkrafttreten	29.....	18

Anhang

Barwerttabelle	Anhang ...	20
----------------------	------------	----

Stichwortverzeichnis

	Art.
A	
Abtretung von Ansprüchen	9
Altersrente	
Beginn	11
Kürzung	9
Rentenskala	11
Ruhegehalt	12
Anlauf und Auskunftsstelle	Umschlag Rückseite
Anrechnung	
konkurrierende Versicherungsleistung von Erwerbseinkommen	9
Lohnfortzahlung bei Krankheit und oder Unfall	14
Art der Leistungen	11 - 19
Aufnahme in die Pensionsversicherung	3
Austrittsentschädigung (vorzeitiger Austritt)	
Freizügigkeit	22
B	
Beiträge	20
Beitritt	3
D	
Dauer der Beitragspflicht	20
Dienstaustritt	
Austrittsentschädigung	22
Freizügigkeit	22
E	
Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	
Dauer	16
Anspruch	16
Wiederverheiratung	16
Kürzung	16
Wegfall	16
Einkauf nach Scheidung	22
Einsprachen	26
Eintrittsgeld	21
Erwerbsunfähigkeit	14
F	
Freizügigkeit	
Leistungen beim Eintritt	21
beim Austritt	22
Freiwillige Leistungen	19

G	
Geschäftsstelle.....	Rückseite Umschlag
Grundlagen für die Versicherung	1
I	
Inkrafttreten	29
Invalidenrente	
Beginn	14
Anspruch	14
Wartefrist	14
Invalidität	5
K	
Kinderrenten siehe Waisenrente	
Konkurrierende Versicherungsleistungen	9
Koordinationsabzug	6
Kürzung	9
L	
Lohnfortzahlung (Anrechnung)	14
M	
Meldepflicht	7
N	
Nicht versicherte Zulagen	6
O	
Organe der Pensionsversicherung	23
P	
Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit	14
R	
Rechtsmittelbelehrung	26
Rentenanspruch	
Altersrente	11
Invalidenrente	14
Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	16
Waisenrente	17
Invaliden-Kinderrenten	15
Pensionierten-Kinderrenten	13
Ruhegehalt	12
Rentenskala/Prozente pro Amtsjahr	11
Rückerstattungspflicht	7
Rückversicherung	1

S	
Schlussbestimmungen	27 - 29
T	
Teuerungszulage.....	11
Todesfallkapital	18
U	
Überversicherung.....	9
V	
Versicherter Lohn	6
Versicherung	
Aufnahmebedingungen.....	3
Versicherungsleistungen (siehe auch Rentenanspruch)	
Kürzung	9
Versicherungskommission.....	24
Vorbezug / Verpfändung für Erwerb von Wohneigentum	10
W	
Waisenrente	
Dauer	17
Adoptivkinder.....	17
Pflegekinder	17
Stiefkinder	17
Anspruch	17
Z	
Zweck.....	1

I. Einleitung

Art. 1 Zweck / Grundlagen

¹ Die Stadt Chur (Stadt) unterhält bei einer Lebensversicherungsgesellschaft für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt, der Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC), des Kreises und der Bürgergemeinde eine Personalvorsorge. Innerhalb dieser Personalvorsorge wird ein besonderer Vorsorgeplan für die Mitglieder des Stadtrates angeboten.

² Grundlage für diesen besonderen Vorsorgeplan sind die Beschlüsse des Gemeinderates vom Die Verordnung betreffend Rentenversicherung für das Personal der Stadt gilt subsidiär.

³ Die Stadt meldet der Lebensversicherungsgesellschaft alle für die Pensionsversicherung notwendigen Daten. Bei einem Rückgriff auf einen haftpflichtigen Dritten (Art. 9 Abs. 2) ist die Stadt ermächtigt, die für die Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche nötigen Daten dem haftpflichtigen Dritten bzw. dem Haftpflichtversicherer mitzuteilen.

Art. 2 Verwaltung der Pensionsversicherung

Die Verwaltung der Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates (PV Mitglieder Stadtrat), der Vollzug dieser Bestimmungen und die Information der versicherten Personen obliegen der speziellen Versicherungskommission für die PV Mitglieder Stadtrat (Art. 24). Sie delegiert die Geschäftsführung an eine Geschäftsstelle.

II. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Art. 3 Versicherter Personenkreis / Zeitpunkt der Aufnahme

Dem Vorsorgeplan gemäss dieser Verordnung gehören die Mitglieder des Stadtrates der Stadt an. Die Aufnahme erfolgt per Beginn der Amtstätigkeit.

Art. 4 Alter / Rücktrittsalter

¹ Als Alter für die Berechnung der Prämien für die Risikoleistungen gilt das in Jahren und ganzen Monaten berechnete Alter der versicherten Person, wobei die Zeit von der Geburt bis zum darauffolgenden Monatsersten unberücksichtigt bleibt.

² Das Rücktrittsalter entspricht dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter.

³ Scheidet eine versicherte Person während der Amtszeit oder als Folge einer Nicht-Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit oder aufgrund der Amtszeitbeschränkung vor dem Rücktrittsalter aus dem Stadtrat, so besteht ein Anspruch auf ein Ruhegehalt (Art. 12).

Art. 5 Invalidität

¹ Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinne der IV invalid ist oder - solange noch kein Entschied der IV vorliegt - durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar ganz oder teilweise den Beruf oder eine andere ihrer sozialen Stellung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann.

² Es gelten die von der IV festgelegten Invaliditätsgrade:

- a) eine volle Invalidenrente, wenn im Sinne der IV mindestens 70 % Invalidität vorliegt;
- b) eine Dreiviertelsrente, wenn im Sinne der IV eine Invalidität zwischen 60 % und 69.99 % vorliegt;
- c) eine halbe Rente, wenn im Sinne der IV eine Invalidität zwischen 50 % und 59.99 % vorliegt;
- d) eine Viertelsrente, wenn im Sinne der IV eine Invalidität zwischen 40 % und 49.99 % vorliegt.

³ Besteht im Invaliditätsfall ein Anspruch auf Leistungen gemäss BVG, so entspricht der Invaliditätsgrad mindestens dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad.

⁴ Ist die Invalidität absichtlich herbeigeführt oder erhöht worden, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG gewährt, die jedoch im entsprechenden Umfang gekürzt werden, wenn die IV ihre Leistungen kürzt oder verweigert.

Art. 6 Versicherter Lohn

¹ Als versicherter Lohn gilt der Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug gemäss Abs. 3.

² Jahreslohn

Berechnungsgrundlage für den Jahreslohn ist das am 1. Januar bzw. bei der Aufnahme in die PV massgebende, nach AHV-Normen bestimmte feste Jahreseinkommen, ohne Zulagen und ohne andere Entschädigungen (Wohnsitzzulage, VR-Honorare etc.).

³ Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug beträgt 75 % der maximalen AHV-Altersrente.

⁴ Bei Änderungen des versicherten Lohnes werden die versicherten Leistungen und die Beiträge am 1. Januar angepasst.

⁵ Für voll arbeitsunfähige und voll invalide Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen.

⁶ Wird eine bereits versicherte Person im Sinne von Art. 5 teilinvalid erklärt, so wird die Versicherung aufgeteilt in einen dem Rentenanspruch entsprechenden passiven Teil (Teilrente in Prozenten der für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen) und einen aktiven Teil (= Ergänzung auf 100 %). Für den passiven Teil der Versicherung bleibt der versicherte Lohn konstant. Für den aktiven Teil wird der versicherte Lohn nach den Bestimmungen dieses Artikels aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Jahreslohnes festgesetzt.

Art. 7 Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die versicherten Personen bzw. deren Hinterlassene haben jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Pensionsversicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind unverzüglich zu melden:

- a) die Verheiratung oder Wiederverheiratung einer versicherten Person,
- b) die Einkünfte, die zu einer Änderung der Leistungspflicht der PV führen (Art. 9 Abs. 1 und 2),
- c) die Änderung des Invaliditätsgrades bzw. das Erlangen der Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person,
- d) der Tod einer Rentenbezügerin bzw. eines Rentenbezügers,
- e) die Wiederverheiratung einer Person, die eine Ehegattenrente bezieht bzw. die Verheiratung einer Person, die eine Lebenspartnerrente bezieht,
- f) im Falle des Bezugs einer Ehegatten- oder Lebenspartnerrente die Aufnahme einer oder einer neuen Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 16 Abs. 2,
- g) der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Rente ausgerichtet wird,
- h) für die Personalvorsorge relevante Entscheide von Sozialversicherungseinrichtungen,
- i) für die Personalvorsorge relevante ärztliche Entscheide.

² Die Pensionsversicherung lehnt die Haftung für die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergebenden Folgen ab. Sie behält sich die Rückforderung zuviel bezahlter Leistungen vor.

³ Die Pensionsversicherung und die Lebensversicherungsgesellschaft treffen alle nötigen Massnahmen für eine vertrauliche Behandlung der Daten.

Art. 8 Auszahlung / Form fälliger Leistungen

¹ Fällige Leistungen überweist die Stadt auf ein Bank- oder Postscheckkonto in der Schweiz.

² Die nach diesem Reglement vorgesehenen jährlichen Renten und Ruhegehälter werden in monatlich Raten jeweils Ende Monat ausbezahlt.

³ Stirbt eine Rentenbezügerin oder ein Rentenbezüger, so werden die an die Hinterlassenen auszurichtenden Renten erstmals am nächsten Rentenfähigkeitstag ausbezahlt. Über den Tag des Wegfalls der Anspruchsberechtigung hinaus bezogene Teile der letzten Rentenrate sind nicht zurückzuerstatten, mit Ausnahme von Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten bei Herabsetzung des Invaliditätsgrades.

⁴ Die Pensionsversicherung hat das Recht, bei den Rentenbeziehenden eine Wohnsitz- oder auch eine Lebensbescheinigung einzufordern. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb dreier Monate der Pensionsversicherung zugestellt, kann sie die Rente bis zum Eintreffen der Wohnsitzbestätigung zurückbehalten.

Art. 9 - Verhältnis zu anderen Versicherungen

¹ Für einen Versicherungsfall nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) oder die Militärversicherung (MVG) gehen deren Leistungen den Versicherungsleistungen nach dieser Verordnung vor.

Die Leistungen nach dieser Verordnung werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen Versicherungsleistungen (z.B. IV, UV, MV, ausländische Sozialversicherungen) und den anrechenbaren Einkünften aus Erwerbseinkommen 90 % des Jahreslohns gemäss Art. 6 Abs. 2 überschreiten.

Erbringt der Unfallversicherer anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung, so wird diese zum Rentenumwandlungssatz in Rente umgerechnet angerechnet. Nicht angerechnet werden Integritätsentschädigungen und analoge Abfindungen.

Erbringt der Unfallversicherer keine Ehegattenrente, so besteht Anspruch auf eine Leistung gemäss Art. 16.

Bei schuldhaftem Herbeiführen des Versicherungsfalles und daraus entstehenden Kürzung der Leistungen gemäss UVG, MVG oder AHV/IV werden die Leistungen nach dieser Verordnung in gleichem Masse gekürzt oder verweigert.

Die Prämienbefreiung bei Invalidität wird unabhängig davon gewährt, ob es sich um einen Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG handelt oder nicht.

² Hat eine versicherte Person Anspruch auf Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen und stehen ihr aus dem gleichen Schadenfall Forderungen gegen haftpflichtige Dritte zu, so kann die Pensionsversicherung verlangen, dass ihr diese Forderungen bis zur Höhe der Leistungen gemäss dieser Verordnung abgetreten werden.

Nicht abgetretene Haftpflichtleistungen von Dritten, werden an die Leistungen gemäss dieser Verordnung angerechnet.

³ Leistungen bzw. Teile von Leistungen, die aufgrund der Bestimmungen dieses Artikels sowie aufgrund von Lohnfortzahlungen nicht zu erbringen sind, verbleiben der Pensionsversicherung.

⁴ Im Umfange, in dem die Pensionsversicherung Leistungen erbringt, die vom Arbeitgeber mitfinanziert worden sind, gilt die Abgangsentschädigung im Sinne von Art. 339d des Obligationenrechts als abgegolten.

Art. 10 - Verpfändung und Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum

Für die Verpfändung und den Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum gelten sinngemäss die Bestimmungen der PV Personal. Das Ruhegehalt kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

III. Altersleistungen / Ruhegehalt

Art. 11 Altersrente

¹ Erreicht das (ehemalige) Mitglied des Stadtrates das Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs. 2, so wird die Altersrente fällig.

² Die Altersrente beträgt 4 % des versicherten Lohnes pro zurückgelegtem Amtsjahr. Angebrochene Amtsjahre werden als volle Amtsjahre gerechnet.

³ Die maximal versicherte Altersrente entspricht 48 % des versicherten Lohnes (maximal drei Amtsperioden zu vier Jahren), mindestens aber der Leistung gemäss Leistungsbeurteilung nach der PV Personal. Vorbehalten bleibt eine allfällige Kürzung infolge ungenügenden Einkaufs gemäss Art. 21 Abs. 2.

⁴ Wird die Altersleistung wegen ungenügendem Einkauf (Art. 21 Abs. 2) gekürzt, so werden die übrigen mitversicherten Leistungen im gleichen Verhältnis wie die Altersrente gekürzt.

⁵ Falls eine versicherte Person bei ihrer Wahl bereits in der Pensionsversicherung der Stadt Chur versichert war, muss die Versicherung nach dieser Verordnung nur geregelt werden, wenn die Leistungen nach dieser Verordnung besser sind. Falls die bisherige Pensionsversicherung weiter geführt wird, so gelten die Bestimmungen der PV Personal.

⁶ Die Altersrenten werden nach den Bedingungen der PV Personal ausbezahlt. Bezüger der Altersrente haben Anspruch auf Teuerungszulagen, wie sie auch den übrigen städtischen Rentnern ausgerichtet werden.

Art. 12 Ruhegehalt

¹ Anspruch auf ein Ruhegehalt besteht für die Zeit zwischen dem Amtrücktritt und dem Altersrücktritt. Die Höhe des Ruhegehaltes entspricht der Altersrente nach Art. 11 Abs. 2 und 3.

² Übersteigt das Ruhegehalt zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften des ausgeschiedenen Mitglieds des Stadtrates 100 % des Jahreseinkommens eines amtierenden Mitglieds des Stadtrates bzw. Stadtpräsidentin/Stadtpräsidenten, so wird das Ruhegehalt um den übersteigenden Teil gekürzt.

Art. 13 Pensionierten-Kinderrenten

¹ Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten hat die versicherte Person für die Kinder (Art. 17 Abs. 2) unter 18 Jahren bzw. in Ausbildung bis Alter 25 Jahre.

² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie das Ruhegehalt (Art. 12) bzw. die Altersrente (Art. 11). Sie erlischt, wenn das Kind das vorerwähnte Alter vollendet hat oder stirbt oder wenn die versicherte Person stirbt.

Kinderrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahres ausbezahlt:

- a) an Kinder, die in Ausbildung stehen, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres,
- b) an invalide Kinder, die vor Vollendung des 25. Altersjahres invalid geworden sind und keinen Anspruch auf eine Invalidenrente nach BVG, UVG oder MVG haben; die Auszahlung erfolgt entsprechend dem Invaliditätsgrad bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit.

³ Die jährliche Pensionierten-Kinderrente entspricht der von der Stadt ausgerichteten Kinderzulage für das aktive Personal.

IV. Risikoleistungen

Art. 14 Invalidenrente

¹ Anspruch auf eine Invalidenrente hat eine im Sinne von Art. 5 invalide Person.

Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG).

² Der Anspruch beginnt nach einer Wartefrist von 12 Monaten, spätestens mit dem Anspruch auf die IV-Rente.

³ Ist jedoch die invalide Person noch im Genuss von Lohnfortzahlung oder gleichwertiger Zahlungen, so beginnt ihr Anspruch auf eine Invalidenrente erst mit Beendigung der genannten Zahlungen.

⁴ Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf die Invalidenrente, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf eine Invalidenrente hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 12 Monate voll erwerbsfähig war.

⁵ Für die Zeit der Umschulung einer invaliden Person sind Invalidenrente und Invaliden-Kinderrenten höchstens in dem Umfange versichert, dass zusammen mit dem Taggeld der IV 90 % des Jahreslohns gemäss Art. 6 Abs. 2 erreicht werden.

⁶ Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, wenn die versicherte Person stirbt oder das ordentliche Rücktrittsalter erreicht.

⁷ Die Invalidenrente beträgt bei voller Invalidität 40 % des versicherten Lohnes.

Bei Teilinvalidität wird die Invalidenrente entsprechend angepasst (Art. 5, Abs. 2).

Art. 15 Invaliden-Kinderrenten

¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten hat eine im Sinne von Art. 5 invalide Person für die Kinder (Art. 17 Abs. 2) unter 18 Jahren bzw. in Ausbildung bis Alter 25 Jahre (Art. 17 Abs. 4 lit. a).

Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG).

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente gemäss Art. 14. Sie erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, wenn das Kind das vorerwähnte Alter vollendet hat oder stirbt. Art. 17 Abs. 4 findet sinngemäss Anwendung.

³ Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt 10 % des versicherten Lohnes.

Bei teilweiser Invalidität wird sie entsprechend angepasst (Art. 5 Abs. 2).

Art. 16 Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

¹ **Anspruch der Ehegattin / des Ehegatten**

Anspruch auf eine Ehegattenrente hat die überlebende Ehefrau bzw. der überlebende Ehemann, wenn eine versicherte Person stirbt.

Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG).

Anspruch der geschiedenen Ehegattin / Anspruch des geschiedenen Ehegatten

Geschiedene Personen sind der Witwe bzw. dem Witwer gleichgestellt, sofern

- a) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
- b) der geschiedenen Person im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

Sie hat jedoch nur soweit Anspruch auf Leistungen, als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil die Leistungen anderer Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, übersteigt.

² Anspruch der Lebenspartnerin / des Lebenspartners

Die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner (gleichen oder verschiedenen Geschlechts) einer unverheirateten versicherten Person ist nach deren Tod der Ehegattin bzw. dem Ehegatten gleichgestellt, sofern die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner

- a) keine Hinterlassenen- oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht,
- b) unverheiratet ist,
- c) mit der versicherten Person weder verwandt ist noch zu ihr in einem Stiefkindverhältnis steht (Art. 95 Abs. 1 und 2 ZGB),
- d) mit der versicherten Person
 - mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder
 - im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben, aufkommt.

Im Folgenden wird unter Ehegattenrente auch die Lebenspartnerrente verstanden.

³ Wiederverheiratung

Die Ehegattenrente wird - unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 3 - ab dem Todestag der versicherten Person, frühestens jedoch ab Beendigung der Lohn- oder Invalidenrenten- oder Altersrentenzahlung, bis zum Tode der Witwe bzw. des Witwers oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners ausgerichtet.

Bei Wiederverheiratung der Witwe bzw. des Witwers oder Verheiratung der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners oder bei einer neuen Partnerschaft gemäss Abs. 2 erlischt die Rente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe des dreifachen Betrages der jährlichen Rente, es sei denn, die Witwe/Lebenspartnerin bzw. der Witwer/Lebenspartner verlange schriftlich, dass der Anspruch auf die Rente im Falle der Auflösung der neuen Ehe bzw. der Partnerschaft wieder auflebt. Eine solche Erklärung ist unwiderruflich und gilt auch für allfällige Folgeehen bzw. Folgepartnerschaften.

Bei Wiederverheiratung der geschiedenen Person erlischt die Ehegattenrente, ohne dass ein Anspruch auf eine Kapitalabfindung oder ein Wiederaufleben der Rente bei Auflösung der neuen Ehe besteht.

⁴ Rentenhöhe

Beim Tod einer versicherten Person vor dem Altersrentenbeginn beträgt die jährliche Ehegattenrente 60 % der Invalidenrente gemäss Art. 14.

Beim Tod einer versicherten Person **nach** dem Altersrücktritt beträgt die jährliche Ehegattenrente 60 % der Altersrente gemäss Art. 11.

Ist die Person mit Anspruch auf eine Ehegattenrente mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Rente um 1 % ihres vollen Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das die anspruchsberechtigte Person mehr als 10 Jahre jünger ist als die versicherte Person.

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person, so wird die allenfalls gemäss den vorstehenden Bestimmungen bereits gekürzte Rente auf folgenden Prozentsatz herabgesetzt:

- Eheschliessung während des 66. Altersjahres: 80 %
- Eheschliessung während des 67. Altersjahres: 60 %
- Eheschliessung während des 68. Altersjahres: 40 %
- Eheschliessung während des 69. Altersjahres: 20 %
- Eheschliessung nach dem 69. Altersjahr: 0 %

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres und litt die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer Krankheit, die ihr bekannt sein musste und an der sie innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung stirbt, so wird keine Rente ausbezahlt.

Der Anspruch auf die sich nach den Bestimmungen des BVG ergebende Mindestleistung bleibt in jedem Fall gewahrt.

⁵ Nach dem Altersrücktritt wird eine Lebenspartnerrente nur dann ausgerichtet, wenn schon vor dem Altersrücktritt die Bedingungen für einen Partnerrentenanspruch erfüllt waren.

Lebenspartner haben jedoch keinen Anspruch auf die sich für Witwen und Witwer gemäss BVG ergebende Mindestleistung.

Art. 17 Waisenrente

¹ Anspruch auf Waisenrenten haben die Kinder unter 18 Jahren.

Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG).

² Als Kinder gelten:

- a) die Kinder der versicherten Person gemäss Art. 252 ZGB,
- b) die Pflegekinder der versicherten Person im Sinne von Art. 49 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die AHV (AHVV),
- c) die von der versicherten Person ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder.

³ Die Waisenrenten werden vom Todestag der versicherten Person, frühestens jedoch ab Beendigung der Lohnfortzahlung, bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes ausgerichtet.

⁴ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahres ausbezahlt

- a) an Kinder, die in Ausbildung stehen, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres,
- b) an invalide Kinder, die vor Vollendung des 25. Altersjahres invalid geworden sind und keinen Anspruch auf eine Invalidenrente nach BVG, UVG oder MVG haben. Die

Auszahlung erfolgt unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrades bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit.

⁵ Die jährliche Waisenrente beträgt 10 % des versicherten Lohnes.

Ist ein Kind Vollwaise, so erhöht sich die vorumschriebene Waisenrente um 100 %.

Art. 18 Todesfallkapital

Es wird kein Todesfallkapital ausbezahlt.

V. Zusatzleistungen

Art. 19 Freiwillige Leistungen

¹ Die Versicherungskommission kann in besonderen Härtefällen einer versicherten Person oder deren rentenberechtigten Hinterbliebenen zur Abwendung wirtschaftlicher Not für die Dauer des ordentlichen Rentenanspruches oder vorübergehend zusätzliche Leistungen gewähren.

² Freiwillige Leistungen nach Abs. 1 können auch an Personen ausgerichtet werden, die keinen Rentenanspruch haben, sofern die verstorbene versicherte Person nachweisbar längere Zeit zu ihrem Lebensunterhalt beigetragen hat.

³ Wiederkehrende freiwillige Leistungen dürfen für die versicherte Person oder die Hinterbliebenen zusammen 20 % des versicherten Verdienstes nicht übersteigen. Sie werden nicht bezahlt, wenn sich die versicherte Person oder deren Hinterbliebene verzichten, Ansprüche auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV geltend zu machen.

VI. Finanzierung

Art. 20 Beiträge / Beitragsbefreiung bei Invalidität

¹ Die Kosten der Pensionsversicherung werden durch jährliche Beiträge der Stadt und der versicherten Personen finanziert.

² Der jährliche Beitrag der versicherten Personen entspricht für die Versicherung der Altersleistungen 9 % des versicherten Lohnes.

³ Der Beitrag der versicherten Personen an die Teuerungszulagen auf die laufenden Renten wird durch die Versicherungskommission der Pensionsversicherung so festgelegt, dass damit etwa ein Viertel der auf die Renten ausbezahlten Teuerungszulage gedeckt wird (gemäss Verordnung der PV Personal).

⁴ Der Arbeitgeberbeitrag entspricht mindestens der Summe der Beiträge der versicherten Personen.

⁵ Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionsversicherung und dauert bis zum Tode einer versicherten Person, längstens jedoch bis zum Rücktrittsalter bzw. bis zum Ablauf der Amtszeit (Art. 4 Abs. 2 und 3) oder einem vorzeitigen Amtrücktritt. Abs. 7 bleibt vorbehalten.

⁶ Der jährliche Beitrag der versicherten Personen wird in gleich hohen monatlichen Raten bei der Lohnauszahlung in Abzug gebracht.

⁷ Beitragsbefreiung

Bei Invalidität einer versicherten Person im Sinne von Art. 5 tritt nach Beendigung der Lohnfortzahlung, jedoch frühestens nach einer Wartefrist von 6 Monaten, spätestens mit Beginn des Anspruchs auf die IV-Rente, die entsprechende Beitragsbefreiung ein.

Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen.

Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf Beitragsbefreiung, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf Beitragsbefreiung hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 12 Monate voll erwerbsfähig war. Eine Lohnfortzahlung wird auf jeden Fall angerechnet.

⁸ Das Ruhegehalt wird im Ausgaben-Umlageverfahren finanziert. Die Pensionsversicherung verrechnet jährlich der Stadt die nötigen Beiträge für Ruhegehaltauszahlungen, Pensionierten-Kinderrentenzahlungen bis zum ordentlichen Rücktrittsalter (Art. 4) und für die Fortführung der Risikoversicherungen ehemaliger Mitglieder des Stadtrates. Die Kürzungen des Ruhegehaltes nach Art. 12 Abs. 2 werden angerechnet.

Art. 21 Eintrittsleistung

¹ Die Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist in die Pensionsversicherung einzubringen.

² Das minimale Eintrittsgeld beträgt:

- 2.5 % des versicherten Lohnes für jedes Jahr zwischen Alter 25 - 29 Jahre
- 3.0 % des versicherten Lohnes für jedes Jahr zwischen Alter 30 - 34 Jahre
- 3.5 % des versicherten Lohnes für jedes Jahr zwischen Alter 35 - 39 Jahre
- 4.0 % des versicherten Lohnes für jedes Jahr zwischen Alter 40 - 45 Jahre
- 4.5 % des versicherten Lohnes für jedes Jahr zwischen Alter 45 - 49 Jahre
- 5.0 % ab Alter 50 Jahre

³ Die Jahre werden auf Monate genau berechnet. Volle Monate werden dabei mit je einem Zwölftel eines Jahres angerechnet. Ein angebrochener Monat wird als voller Monat angerechnet, wenn die Aufnahme in die Pensionsversicherung bis und mit dem 15. eines Monats erfolgt.

⁴ Das Eintrittsgeld wird beim Eintritt in die Pensionsversicherung fällig. Es kann zinslos in monatlichen Raten durch Lohnabzug während der ersten drei Jahre getilgt werden. In begründeten Fällen ist eine Fristerstreckung möglich. Bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bis zum Zeitpunkt der Invalidität bzw. des Todesfalls noch nicht bezahlte Eintrittsgelder werden nach versicherungstechnischen Bedingungen an der Leistung angerechnet.

⁵ Ergibt sich beim Rücktritt eine versicherte Altersrente, die bedingt durch die eingebrachte Freizügigkeitsleistung höher ausfällt als die Altersrente nach dieser Verordnung gemäss Art. 11 Abs. 3, wird der höhere Betrag als Altersrente ausbezahlt.

VII. Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 22 Anspruch auf Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)

¹ Versicherte Personen, welche aus der Pensionsversicherung austreten bevor ein Vorfall eintritt, haben Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung.

² Der Anspruch der versicherten Person entspricht dem Barwert der erworbenen Altersleistung (Tabelle Anhang 1), mindestens aber der eingebrachten Eintrittsleistung, den weiteren Einkäufen samt Zinsen und den verzinnten Altersgutschriften gemäss PV Personal. Die Freizügigkeitsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen. Ist keine Übertragung an eine Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers möglich, wird sie auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen oder in eine Freizügigkeitspolice eingelegt.

³ Die Versicherten können den Anspruch auf Altersleistungen im Rahmen der BVG-Bestimmungen für Wohneigentumsförderung verpfänden oder vorbeziehen. Es gelten dazu die Bestimmungen der Verordnung der PV Personal.

⁴ Für das Ruhegehalt besteht kein Anspruch auf Freizügigkeitsleistung oder Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum.

⁵ Ehescheidung

Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung, die eine versicherte Person während der Dauer ihrer Ehe erworben hat, auf die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten übertragen wird. Ist eine Übertragung vorzunehmen, so wirkt sich diese - sofern das Vorsorgeverhältnis weitergeführt wird - auf die versicherten Leistungen gleich aus wie ein Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum. Die versicherte Person kann eine Zusatzversicherung abschliessen bzw. zur teilweisen oder vollständigen Deckung der entstandenen Lücke des Vorsorgeschatzes eine Einkaufssumme leisten.

VIII. Organisation

Art. 23 Organe

¹ Für die Organisation dieses Vorsorgeplans massgebend sind die Organe gemäss Art. 29 der Verordnung über die PV Personal, sofern nachfolgend nicht eine abweichende Regelung erfolgt.

² Die Durchführung dieses Vorsorgeplans obliegt einer speziellen Versicherungskommission der PV Mitglieder Stadtrat (Art. 24).

Art. 24 Zusammensetzung der Versicherungskommission der PV Mitglieder Stadtrat

¹ Die Versicherungskommission für die PV Mitglieder Stadtrat besteht aus einem Arbeitgebermitglied der Versicherungskommission der PV Personal als Vertretung der Stadt, der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten als Arbeitnehmervertretung und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Versicherungskommission der PV Personal als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem.

² Die Vertretung der Stadt in der Versicherungskommission der PV Mitglieder Stadtrat wird durch die Arbeitgebervertretenden der Versicherungskommission der PV Personal gewählt. Die Wahl erfolgt für die gleiche Amtsdauer, wie sie für die Mitglieder der Versicherungskommission des Personals der Stadt Chur gilt.

Art. 25 Geschäftsführung

Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte sowie das Sekretariat der Versicherungskommission der PV Mitglieder Stadtrat.

Art. 26 Information / Einsprachen

¹ Jede versicherte Person erhält bis zum Altersrentenbeginn jährlich einen Versicherungsausweis.

² **Anlauf- und Auskunftsstelle**

Anlauf- und Auskunftsstelle für die versicherten Personen ist die Geschäftsstelle der Versicherung.

³ **Rechtsmittelbelehrung**

Jede Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

⁴ **Einsprachen**

Einsprachen gegen Verfügungen der Pensionsversicherung sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet an die Versicherungskommission zu richten.

Verfügungen der Versicherungskommission können von der versicherten Person innert 20 Tagen seit der Mitteilung schriftlich mit Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 27 Übergangsbestimmungen

Der Arbeitgebervertreter in die Versicherungskommission der PV Mitglieder Stadtrat wird erstmals per 1. Januar 2006 für den Rest der Amtsperiode gewählt.

Art. 28 Änderungen / Abweichungen

Abweichungen von der Verordnung aufgrund gesetzlicher Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2006 in Kraft und wird jeder in diese Pensionsversicherung aufgenommenen Person abgegeben.

² Diese Verordnung gilt ab Datum der Inkraftsetzung für sämtliche bisherigen Versicherungsverhältnisse. Aufgehoben ist die Verordnung über die Pensionsversicherung der Stadträte, vom Gemeinderat erlassen am 25. November 1983 und Neufassungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 15. Juni 1990 sowie sämtliche ihr vorangehenden.

Chur,

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderatspräsident Der Stadtschreiber

Urs Schädler

Markus Frauenfelder

Anhang Barwerttabelle

Technische Grundlagen EVK 2000

Technischer Zinsfuss 3.50 %, Umwandlungssatz 6.40 %

Eingerechnete Verstärkung 3.75 %

gültig für Frauen und Männer

Alter	Barwert	Die erworbene Altersleistung wird wie folgt berechnet:
24	4.3513	
25	4.4989	
26	4.6486	
27	4.8045	
28	4.9621	
29	5.1263	
30	5.2940	
31	5.4650	
32	5.6413	
33	5.8205	
34	6.0058	
35	6.1946	
36	6.3879	
37	6.5864	
38	6.7907	
39	7.0010	
40	7.2171	
41	7.4406	
42	7.6714	
43	7.9103	
44	8.1562	
45	8.4089	
46	8.6720	
47	8.9429	
48	9.2205	
49	9.5078	
50	9.8020	
51	10.1050	
52	10.4149	
53	10.7311	
54	11.0558	
55	11.3876	
56	11.7269	
57	12.0746	
58	12.4338	
59	12.8063	
60	13.1929	
61	13.6021	
62	14.0384	
63	14.5141	
64	15.0354	
65	15.6200	

Die erworbene Altersleistung wird wie folgt berechnet:

$$\text{Versicherte Altersrente} \times \frac{\text{zurückgelegte Beitragsdauer}}{\text{mögliche Beitragsdauer}}$$

Die zurückgelegte Beitragsdauer entspricht der Dauer zwischen der Aufnahme in die Pensionsversicherung und dem Berechnungszeitpunkt. Die zurückgelegte Beitragsdauer ist auf maximal 12 Jahre beschränkt bzw. auf die Dauer zwischen der Aufnahme in die Pensionsversicherung und dem Rücktrittsalter.

Die mögliche Beitragsdauer beginnt mit der Aufnahme in die Pensionsversicherung und endet nach 12 Jahren, spätestens mit dem Erreichen des Rücktrittsalters.



Stadt Chur

Versicherungskommission
der Pensionsversicherung
der Mitglieder des Stadtrates
von Chur

Geschäftsstelle
p.A. Personalamt
Rathaus
7000 Chur

Telefon 081 254 42 14
Fax 081 254 42 15
pensionsversicherung@chur.ch
www.chur.ch